

RS Vwgh 1998/1/20 97/04/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §370 Abs2;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/05 91/04/0208 1

Stammrechtssatz

Wie sich aus § 9 Abs 1 VStG ergibt, ist die Bestimmung des § 9 VStG nur subsidiär dann anzuwenden, wenn über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen juristischer Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nichts bestimmt wird. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 370 Abs 2 GewO 1973 sind daher für den Bereich des Gewerberechtes Geldstrafen und Arreststrafen primär gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu verhängen. Nur dann, wenn ein solcher im Einzelfall nicht bestellt ist, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ einer juristischen Person nach § 9 VStG für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (Hinweis E 17.5.1988, 87/04/0131).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040179.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>